



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

- I. An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6512-1/446
AMS 09-2020

17.06.2020

Umsetzung Beitragsersatz

Anlage:

Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragsersatz) vom 2. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur beiliegenden Richtlinie bitten wir um Beachtung folgender Vollzugshinweise:

Voraussetzungen des Beitragsersatzes

a) BayKiBiG-geförderte Kindertagesbetreuung

Begünstigte des Beitragsersatzes sind die jeweiligen Träger von BayKiBiG-geförderter Kindertagesbetreuung, also zum einen die Träger der Kindertageseinrichtungen, zum anderen im Rahmen der Kindertagespflege die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kinderbetreuung muss im Kalenderjahr 2020 nach Maßgabe des BayKiBiG (5. Teil) gefördert werden.

b) Keine Betreuungsleistung im jeweiligen Monat

Der Beitragsersatz wird nur für Kinder geleistet, die im jeweiligen Monat keine Betreuungsleistungen erhalten haben. Dies gilt auch, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung erst zum Ende eines Monats entstanden ist. Entscheidend ist

nicht die Zugehörigkeit zum Kreis der Kinder, die von den Betretungsverboten ausgenommen sind, sondern die tatsächliche Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen. Das gilt auch für die Bereiche, in denen die Betretungsverbote zwischenzeitlich fast vollständig aufgehoben wurden, namentlich für die (Groß-)Tagespflege und die Waldkindergärten. Es erfolgt eine monatsweise Betrachtung nach Kalendermonaten.

Beispiel:

Ein Vorschulkind wird mit Ausweitung der Notbetreuung zum 25. Mai 2020 erstmalig von den Betretungsverboten ausgenommen. Wenn das Kind ab dem 25. Mai 2020 tatsächlich betreut wurde, kann ab dem Monat Mai kein Beitragsersatz geleistet werden, für den April dagegen schon. Auch wenn das Kind ausschließlich am Freitag, den 29. Mai 2020 betreut wurde, kann für den Monat Mai kein Beitragsersatz erfolgen. Wenn das Kind erst ab dem 2. Juni 2020 betreut wurde, kann für die Monate April und Mai ein Beitragsersatz erfolgen.

c) Keine Elternbeiträge im jeweiligen Monat

Der Träger darf im jeweiligen Monat (April, Mai bzw. Juni) für die Kinder, die vom Beitragsersatz erfasst werden, keine Elternbeiträge erhoben haben bzw. muss die Elternbeiträge bis zum 31. Oktober 2020 vollständig zurückerstattet haben. Sollte der pauschale Beitragsersatz geringer sein als der tatsächlich vereinbarte Elternbeitrag, darf auch die Differenz nicht erhoben werden. Auch eine Verrechnung mit Elternbeiträgen der Folge Monate ist im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn diese bis zum 31. Oktober 2020 erfolgt.

Beispiel:

Der Träger hat für den Monat April Elternbeiträge erhoben, obwohl Kind A nicht betreut wurde. Um den Beitragsersatz zu erhalten, kann der Träger nun entweder diesen erhobenen Elternbeitrag bis zum 31. Oktober 2020 an die betreffenden Eltern rückerstatten oder der Träger vereinbart mit den Eltern, dass beispielsweise im Juli 2020 kein Einzug des Elternbeitrages erfolgt.

Dabei müssen für den jeweiligen Monat alle Kosten entfallen, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Träger leisten müssen. Dies gilt insbesondere auch für Verpflegungskosten.

Wenn ein Träger sich entscheidet am Beitragsersatz teilzuhaben, muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat nicht betreut wurden. Ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen den Beitragsersatz zu beantragen.

Unbeachtlich ist, von wem die Elternbeiträge normalerweise getragen werden: Auch wenn die Elternbeiträge für das jeweilige Kind grundsätzlich gemäß § 90 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden, kann ein Beitragsersatz erfolgen. Wenn der Träger das Angebot des Beitragsersatzes annimmt, darf er keine Beiträge erheben. In diesem Fall findet demnach keine Übernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt.

Für Eltern von Kindern, die im jeweiligen Monat (auch nur teilweise) betreut wurden, erfolgt kein Beitragsersatz. Für diese Kinder gibt es im Rahmen des Beitragsersatzes keine staatliche Vorgabe. Die Auswirkungen einer nur zeitweisen Betreuung auf den Elternbeitrag sind im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu klären. Es steht dem Träger damit frei, die Gebühren nicht zu erheben oder sie auch anteilig zu reduzieren.

Im Falle der Kindertagespflege ist Voraussetzung, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Tagespflegeentgelt für den jeweiligen Monat an die Tagespflegeperson weitergezahlt hat und dass etwaige von der Tagespflegestelle erhobene zusätzliche Elternbeiträge im jeweiligen Monat ebenfalls nicht erhoben wurden. Letzteres soll sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Tagespflegestelle bestätigen lassen, so er hieran Zweifel hat.

Höhe des Beitragsersatzes

a) Pauschalen

Im Rahmen des Beitragsersatzes werden Pauschalen ausbezahlt. Sind die regulären Elternbeiträge geringer als die jeweiligen Pauschalen oder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben, verbleiben die überschüssenden Beträge beim Träger.

b) Kindertageseinrichtungen

Bei der monatlichen Höhe des Beitragsersatzes wird berücksichtigt, dass der Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Höhe von 100 Euro durch den Freistaat weitergezahlt wird. Der Beitragsersatz beträgt für Kinder, für die der Beitragszuschuss geleistet wird, 50 Euro. Für diese Kinder erfolgt demnach insgesamt eine Entlastung in Höhe von 150 Euro.

Für jüngere Kinder beträgt der Beitragsersatz 300 Euro, für Kinder ab dem Schuleintritt 100 Euro.

c) Kindertagespflege

Für Kinder in Kindertagespflege beträgt der Beitragsersatz ungeachtet des Alters des Kindes monatlich 200 Euro.

Verfahren

a) Antragstellung

Bereits bei Beantragung des Beitragsersatzes müssen die oben dargestellten Voraussetzungen der Leistung gegeben sein bzw. im Fall einer geplanten Rückzahlung oder Verrechnung angelegt sein. Entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen müssen beim Träger bereits vorliegen. Wenn Beiträge erhoben wurden und eine Erstattung/Verrechnung noch nicht stattgefunden hat, muss beim Träger eine entsprechende Willensbildung dokumentiert sein, dass die Erstattung/Verrechnung bis zum 31. Oktober 2020 stattfinden wird. Diese Dokumentation kann zum Beispiel durch ein Elternschreiben erbracht werden, in dem die Eltern über die Absicht der Beitragsersatzung/-verrechnung bis zum 31. Oktober 2020 informiert werden.

Eine Beantragung des Beitragsersatzes kann also nur für Kinder erfolgen, von denen dem Träger für den jeweiligen Monat positiv bekannt ist, dass diese nicht betreut wurden. Um dies bei einer späteren Prüfung nachzuweisen, sind Anwesenheitslisten oder gleichwertige Nachweise vom Träger vorzuhalten.

Um nachzuweisen, dass für die jeweiligen Kinder keine Elternbeiträge erhoben wurden, sollten entsprechende Vermerke/Elternbriefe über die Nichterhebung bzw. erfolgte/geplante Erstattung der Beiträge oder gleichwertige Nachweise vom Träger vorgehalten

werden. Auch die noch nicht erfolgte, aber bis zum 31. Oktober 2020 stattfindende Erstattung muss im Zeitpunkt der Antragstellung demnach bereits angelegt sein. Andernfalls kann eine Beantragung erst erfolgen, wenn dies der Fall ist.

- *Kindertageseinrichtungen*

Zur Antragstellung wird im Falle der Kindertageseinrichtungen das KiBiG.web verwendet. Die Träger stellen die Anträge – analog dem Verfahren bei der Betriebskostenförderung – bei den Aufenthaltsgemeinden. Diese leiten die Anträge an die Bewilligungsbehörden weiter.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des Beitragsersatzes ist der jeweilige Träger verantwortlich. Die Aufenthaltsgemeinden haben im Falle der freien und sonstigen Träger im Rahmen des Beitragsersatzes ausschließlich eine Vermittlerfunktion. Die Aufenthaltsgemeinden müssen in diesen Fällen nicht das Vorliegen der Voraussetzungen des Beitragsersatzes prüfen.

- *(Groß-)Tagespflege*

Das StMAS stellt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Excel-Listen zur Verfügung, mit denen diese den Beitragsersatz bei den Bewilligungsbehörden beantragen können.

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsbehörden nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG.

c) Auszahlung

Die Auszahlung an die Gemeinden und im Falle der Kindertagespflege an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Bewilligungsbehörden. Im Falle der freien und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt die Weiterleitung der Mittel über die Gemeinden an die Träger. Für die Gemeinden stellen die Mittel in diesem Fall einen Durchlaufposten dar. Es handelt sich rechtlich um eine ausschließlich staatliche Leistung.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise mit der regulären Betriebskostenförderung. Nachzahlungen erfolgen ggf. durch Erhöhung des Zuwendungsbetrags bei der nächsten quartalsmäßigen Auszahlung.

Die Auszahlung eines Sonderabschlags ist vorgesehen. Mit dem Sonderabschlag werden die Anträge berücksichtigt werden können, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2020 an die Bewilligungsbehörden gestellt wurden. Näheres zu den Fristen hierzu wird noch mitgeteilt.

d) Prüfung

Ob die Voraussetzungen nach der Richtlinie tatsächlich gegeben sind, wird von den Bewilligungsbehörden im Rahmen der Endabrechnung für die kindbezogene Förderung geprüft. Dementsprechend müssen die Träger z.B. Anwesenheitslisten zum Besuch der Einrichtungen/Tagespflegestellen aufbewahren und den Nachweis über die Rückzahlung von Elternbeiträgen/Einstellung von Beitragserhebungen führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat